



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLV. Von Contumacien/ und Ungehorsamb des nicht erscheinenden
Klägers/ oder Beklagten in erster Instantz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

gebrauchen können / oder dieselbe sonsten unachtsamb / und verabsäumlich hintreiben lassen / auff excogitirte Neben-Puncten einen Absprung machen / und zu Stellung der Haupt-Sachen damit absonderliche Proceß, und Disputationes causiren / dadurch dan die Sachen mercklich auffgehalten / auch die Parthenen in vergebliche Kosten / und Schaden geführt werden / solchem vorzukommen / wollen wir / daß man die Nohturfften nicht separatum, sondern neben / und mit der Haupt-Handlung zugleich einbringen / das alles unser Hoff-Richter / und Assessoren in gute Auffachtung nehmen / und ein wiedriges nicht einschleichen lassen sollen.

TITULUS XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb
des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklag-
tens in erster Instanz.

I.

WAn eine Parthey auß rechtlichem Aufflegen /
oder sonst vermöge dieser Ordnung zu han-
delen schuldig / darin aber verzüglich / oder
Ungehorsamb / soll ob Contumaciam zusambt
der

der Pön gemeiner Rechten/ der andere Theil zu fernerer Handlung/ und in der Sachen zu procediren/ zugelassen/ der Ungehorsamer in Kosten und Schaden ertheilt/ und so er die nach Ermessung des Gerichts entrichtet/ dan erst in den Standt/ wie die Sache/ und Process sich befinden/ fürter zu handelen/ herstelllet werden.

2. Und erstlich/ was den Klägeren belangt/ so der/ oder dessen Anwaldt auff bestimbten Rechts- Tage nicht erschiene/ soll Beklagter auß nachfolgenden Mittelen eins nach selbstn Willführ an Hand zu nehmen Macht haben/ nemblich/ es kan derselbe/ daß wider den Klägeren die Gerichts- Kosten abzulegen/ erkandt/ auch Beklagter von der Ladung absolvirt werden möge/ begehren/ doch daß durch solche Erkandtnuß dem Kläger nach Ab- richtung des ertheilten Schadens seine Sachen wiederumb rechtlich fürzunehmen/ und Beklagten von neuen citiren zu lassen/ unbenommen sey.

3. Wo aber Beklagter vermercket/ daß Kläger ihn ohne rechtmäßige Forderung umb zu treiben/ oder ungebührliche Verlängerung/ und Auf- halt zu suchen vorhätte/ mag er auch dem Kläger eine raumbliche Zeit zu Fortsetzung seiner Klage an- zusehen/ oder wo er das nicht thäte/ ihm ein ewig
still-

stillschweigen auffzulegen / bitten / welches ihme also wiederfahren soll.

4. Wäre sonst die Sache mit Klag/ und Antwort/ auch nohtürfftiger Beweisung instruirt/ so mögen unsere Hoff-Richter/ und Assessoren in contumaciam lassen verfahren / und für den Kläger/ oder Beklagten nach Gestalt des Handels urtheilen / jedoch soll in solchem Fall der gehorsame Theil/ ob gleich wider ihn gesprochen würde/ die Gerichts-Kösten abzulegen / nicht schuldig seyn.

5. Was Beklagten Ungehorsamb belangt / so dan derselbe auffeinigen Termin außbliebe/ kan der Kläger wider ihn in der Haupt-Sache procediren/ und sein Recht/ und Fuge fürbringen.

6. Demselben soll alsdan auch erlaubt seyn in actione reali sequestrationem fructuum zu bitten / in actione verò personali auff Pfandung das Absehen zu schlagen / und soll in unser Hoff-Richters / und Assessoren Arbitrio stehen / mit welchem Remedio den Klägeren dießfals am besten zu helfen.

7. Es soll auch Klägeren erlaubt seyn auff seines Gegentheils erkandten Ungehorsamb von unserm Hoff-Gericht pœnale monitorium , vel præceptum außzubringen / und darin gebotten werden/
noch:

nochmahls auff einen bestimbten Tag bey Vermeidung angedröheter Pön in Recht zu erscheinen/ und zu handelen / oder im Fall längerem Ausbleibens zusehen/ ihn in pœnam zu declariren/ und zu deren Execution, auch eben woll in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsamb außbleibenden Beklagten destomehr / und überflüssigere Wege habe/ gegen dessen Ungehorsamb zu handelen / so wollen wir über vorige angeordnete Wege auch diesen gesetzt haben / nemblich / daß Kläger umb ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & Respondendum sub pœna Confessati anhalten / und solches erkandt werden möge.

TITULUS XLVI.

Von Process, und Termin in zweyter Instanz / und erstlich / wie Appellant auff den in der Ladung bestimbten Termin erscheinen / und handelen soll.

I.

Dswoll die Terminen/ und Processen in zweyter Instanz / und Appellations-Sachen fast nach Ahrt / und Ordnung der ersten Instanz seyn